DEUTSCHER PRÄVENTIONSTAG

„Elektronische Fußfessel und Prävention - ein Widerspruch?“

von

Dr. Helmut Fünfsinn

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Dieser Aufsatz wurde ebenfalls veröffentlicht in:
Müller, Henning Ernst / Sander, Günther M. / Valkova, Helena (Hrsg.),
Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, Verlag C.H. Beck,
München 2009, S. 691 ff.

Zur Zitation:
Helmut Fünfsinn: Elektronische Fußfessel und Prävention - ein Widerspruch?, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2010, www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/1049

Die elektronische Fußfessel in Hessen - Sicherheitsmaßnahme oder pädagogisches Hilfsmittel?

Die Überschrift ist plakativ gewählt, denn spätestens auf den zweiten Blick wird klar, dass einerseits eine Fußfessel ohne GPS-Ausrüstung, wie in Hessen angewandt, keine ständige Überwachung und damit auch keine hohe Sicherheit garantiert und andererseits eine Fußfessel auch kaum als pädagogisches Hilfsmittel in einem aufgeklärten Pädagogiklehrbuch beschrieben wird. Doch gleichwohl, vielleicht aber auch gerade wegen dieser Plakativität bilden diese beiden Zugänge die Eckpunkte einer inzwischen wieder eher leisen kriminalpolitischen und einer dann und wann lauten alltagstheoretischen Diskussion. Besonders laut wird es, wenn die Tageszeitungen fragen: »Fußfessel für Schulschwänzer?«[1], »Fußfessel für Arbeitslose?«[2] oder »Fußfessel für Islamisten?«.[3] Solche Diskussionen ebben zu Recht nach ein paar Tagen ab, insbesondere weil ihnen die Grundlagen selbst im Rahmen weit ausgedehnter kriminalpolitischer Überlegungen fehlen.

Die alltagstheoretische Diskussion soll hier nicht weitergeführt, die kriminalpolitische durchaus gestreift, jedoch vor allem die Erfahrungen aus dem hessischen Fußfesselprojekt knapp beleuchtet werden, weil die Fußfessel nunmehr seit dem 1. Januar 2008 in Hessen auch als Weisung im Rahmen einer Entlassungsfreistellung zur Vorbereitung der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug eingesetzt werden kann.[4] Dies lässt den Schluss zu, dass jedenfalls die bisherigen Erfahrungen mit dem inzwischen auf ganz Hessen ausgedehnten Modellprojekt den hessischen Gesetzgeber veranlasst haben, an einer spezifischen Stelle im Jugendstrafvollzug, der Entlassungsvorbereitung, die elektronische Fußfessel im Sinne einer strukturgebenden und stabilisierenden Maßnahme noch im Laufe des Jugendstrafvollzuges im Rahmen der Betreuung und Erziehung zu nutzen.[5]

Bevor jedoch die bisherigen Erfahrungen knapp dargestellt und der Weg zum Einsatz als Entlassungsvorbereitung im Jugendstrafvollzug nachgezeichnet werden sollen, erscheint ein kurzer Rückblick auf die kriminalpolitische Diskussion der elektronischen Überwachung und die Geschichte des am 16. September 1997 in den Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurfs zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes[6], der in geänderter Fassung am 9. Juli 1999 erneut in den Bundesrat eingebracht wurde, sinnvoll. In der geänderten Fassung sollte die Erprobung als gesonderte Unterbringung im Rahmen eines neuen § 10a Strafvollzugsgesetz möglich sein, indem eine Ermächtigungsgrundlage für die Bundesländer geschaffen werden sollte, um auf vier Jahre befristete Rechtsverordnungen für den Modellversuch bei Straftätern mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung bzw. Reststrafe bis zu sechs Monaten zu erlassen.[7] Während allerdings die gesetzgeberischen Überlegungen bundesweit im Sande verliefen und die

---

1 Berliner Morgenpost vom 22.10.2003, 1
2 Vgl. die BILD-Schlagzeile vom 28.4.2005, 1
3 Frankfurter Rundschau vom 29.12.2005, 2
4 Siehe § 16 Abs. 3 Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz
5 So die Begründung zu § 16 in: Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz - „Sicher nach außen, intensiv nach innen“, Wiesbaden 2008, 45 f.
6 Siehe hierzu *Haverkamp* BewHi 2003, 164 (167)
7 BR-Drs. 401/99; BT-Drs. 14/1519

kriminalpolitische Diskussion sich jedenfalls teilweise wieder beruhigte[8], konnten in Hessen ohne besondere Aufregung erste praktische Erfahrungen gesammelt werden, die sich, wie zu zeigen sein wird, nur teilweise mit den in den 90er Jahren vertretenen kriminalpolitischen Diskussionslinien decken.

Die kriminalpolitische Diskussion des elektronisch überwachten Hausarrestes in Deutschland

Nachdem die Justizministerkonferenz am 12. Juni 1997 beschlossen hatte, durch die Änderung des Strafvollzugsgesetzes den elektronisch überwachten Hausarrest als Modellversuch anstelle von Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten einzusetzen, verstärkte sich eine Diskussion, in der Befürworter und Gegner maximale Positionen bezogen.[9] Die veröffentlichten Meinungen reichten von verhaltener Euphorie bis zur fundamentalistischen Verteufelung, wobei sich beide Seiten auf die Würde des Menschen (Art. 1 GG) beriefen. Einerseits wird mit der Bezeichnung »elektronisches Halsband«[10] an die Hegelsche Kritik »an der Feuerbachschen Generalpräventionstheorie« erinnert[11], die den Menschen wie einen »Hund, gegen den man einen Stock hebt« behandele[12], und ein Einfallstor für legale Möglichkeiten der elektronischen Totalüberwachung und -ausforschung gesehen.[13] Andererseits erfolgt der Hinweis, dass eine Verobjektivierung gerade nicht erfolge, weil sie den Verurteilten die Subjektstellung durch die Entscheidungsmöglichkeiten belasse und - jedenfalls in der Ausgestaltung des hessischen Modellprojekts - eher als der Strafvollzug den Verurteilten im Sinne einer »vertraglich« abgesicherten Bindung zur Kontrolle zur Lebensführung und letztlich zur Rückfallvermeidung führe.[14]
Jenseits der an den Individualgrundrechten festzumachenden Diskussion werden grundsätzlich auch die Möglichkeit der Vertiefung der sozialen Kontrolle und die Intensivierung der Intervention und die weiteren Arten des »net widening« kritisiert.[15] Diese ernstzunehmende Frage wird im Folgenden bei der Betrachtung der einzelnen Anwendungsgebiete im Rahmen des hessischen Projektes aufzugreifen sein.

Nach der Bekräftigung des Beschlusses der Justizministerkonferenz aus dem Jahre 1997 im Juni 1999 beschloss der Bundesrat am 9. Juli 1999, den oben angesprochenen Gesetzentwurf einzubringen.[16] Schon die Diskussion auf der Justizministerkonferenz 1999 wurde wiederum von einer bildhaften Sprache begleitet, etwa dem Absitzen der Strafe »vor dem Fernseher bei einer Flasche Bier«[17] oder dem Halten eines Straftäters zu Hause »wie ein Tiger im Käfig« als

---

8 Siehe hierzu *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 68 ff.
9 Vgl. die zusammenfassende Darstellung bei *Dahs* NJW 1999, 3469
10 *Deleuze* KrimJ 24 (1992), 181
11 So *H.J. Albrecht, Arnold, Schädler* ZRP 2000, 466 (468)
12 *Hegel* Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundriß 1821, § 99
13 *Krahl* NStZ 1997, 457 (461) unter Berufung auf *Weigand* BewHi 1989, 300 (301)
14 *H.J. Albrecht, Arnold, Schädler* ZRP 2000, 466 (468)
15 *Krahl* NStZ 1997, 457 (461), *Vosgerau* BewHi 1990, 166 ff. sowie zur Frage der Ausweitung und Verschärfung von Sanktionen bzw. der Figur des »net widening« siehe *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 149 ff., 164 ff.
16 BR-Drs. 401/99
17 *Christean Wagner* zitiert in FAS vom 2.5.1999, 9

Gefahr für Ehefrau und Kinder.[18] Auch die Plenardebatte im Bundestag, in deren Rahmen der Gesetzentwurf des Bundesrates debattiert wurde, verlief kontrovers. Die Begründung des Entwurfs mit den mutmaßlich weniger schädlichen Folgen der elektronischen Überwachung gegenüber einer Inhaftierung, der Entlastung von Justizvollzugsanstalten und den damit verbundenen Einsparungen sowie den positiven Erfahrungen in anderen europäischen Staaten wurde keineswegs von allen geteilt.[19] Der Gesetzentwurf ist zwar nach Abschluss der Debatte noch an den Rechts- und Innenausschuss überwiesen worden, wird seitdem aber nicht weiter verfolgt.[20] Inzwischen liegt die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich des Strafvollzugsgesetzes bei den Bundesländern, so dass ein Tätigwerden des Bundes nicht mehr zu erwarten ist. Der Unterbringung in elektronisch überwachtem Hausarrest, mit der insbesondere die Bundesländer Baden-Württemberg und Hamburg in Modellversuchen nach der geplanten Öffnung des Strafvollzugsgesetzes beginnen wollten, fehlt damit bis heute die gesetzliche Grundlage. Einzig das mit dem 2. Mai 2000 im Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main begonnene Modellprojekt zur Anwendung der elektrischen Fußfessel kann mit ersten Erfahrungen aufwarten, weil die Konzeption - vor allem als Bewährungsweisung[21] und als Auflage bei der Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls - ohne Änderung der gesetzlichen Grundlagen umgesetzt werden konnte.

Einsatzgebiete der elektronischen Fußfessel in Hessen

Die elektronische Überwachung kann nach dem hessischen Modell a) als Weisung im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung oder eines Strafrestes zur Bewährung, auch im Gnadenwege, b) als Weisung innerhalb einer Führungsaufsicht, c) als Auflage bei der Aussetzung des Vollzuges eines Haftbefehls und nunmehr auch d) als Weisung im Rahmen einer Entlassungsfreistellung zur Vorbereitung der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug eingesetzt werden. Während die ersten drei Einsatzgebiete auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen in den §§ 56 ff., 68 ff. StGB und § 116 StPO gegründet werden konnten, bedurfte es für den Einsatz als Entlassungsvorbereitung der Verabschiedung einer konkreten gesetzlichen Regelung, die seit dem 1. Januar 2008 in § 16 Abs. 3 Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz zu finden ist. In den bisherigen drei Einsatzbereichen wird die elektronische Fußfessel hauptsächlich bei der intensiven Überwachung von Bewährungsweisungen als »letzte Chance« bei der konkret drohenden Vollstreckung der Freiheitsstrafe (ca. 75 % aller Fälle) und als Überwachungsmaßnahme bei der Außervollzugsetzung von Haftbefehlen (25 % aller Fälle) in Anspruch genommen. Nachdem die Anwendung der elektronischen Fußfessel im November 2007 auf die Landgerichtsbezirke Marburg und Kassel ausgedehnt worden ist, steht diese Maßnahme nunmehr in allen neun hessischen Landgerichtsbezirken zur Verfügung. Bis zum 31. Dezember 2007 nahmen 445 Probanden am Projekt teil, davon 324 durch die Auferlegung einer Bewährungsweisung und 121 im Rahmen einer richterlichen Außervollzugsetzung der Untersuchungshaft. Damit lässt sich folgender Überblick über die Anwendung der Fußfessel pro Tag und Jahr geben:

---

[18] *Volker Beck* zitiert in TAZ vom 10.6.1999, 8
[19] Siehe hierzu *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 70 m.w.N.
[20] *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 70
[21] Siehe hierzu *Eisenberg* Kriminologie, 6. Auflage, § 30 Rn. 23

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Fußfesseltage	997	4.865	4.182	6.002	8.431	9.424	14.603	17.296

Anfang Januar 2008 wurden 53 Fußfesseln in Hessen eingesetzt.

Die technische Anwendung[22] ist unabhängig von der gewählten Rechtsgrundlage grundsätzlich gleich. Die eigentliche Fußfessel ist ein Sender, der etwa die Größe einer Armbanduhr aufweist und am Fußgelenk getragen wird. Die Fußfessel gibt Signale an einen Empfänger, der in der Wohnung des Probanden regelmäßig an die Telefonleitung[23] angeschlossen ist und Signale an einen Rechner der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) weiterleitet. Der Rechner verarbeitet die Daten nach den Kriterien der zuvor festgelegten Anwesenheits- bzw. Abwesenheitszeiten in der Wohnung und kann zugleich Meldungen über die Zustandsangaben über das Befestigungsband aufnehmen, so dass auch jegliche Manipulationen, wie z.B. das Öffnen des Fußclips, sofort erkannt werden. Wann der Proband in der Wohnung an- bzw. abwesend zu sein hat, ergibt sich aus einem vom Gericht erstellten, insbesondere die individuellen Arbeits- und Therapiezeiten berücksichtigenden Wochenplan. Die Kontrolle erfolgt ohne Unterbrechung, etwaige Verstöße werden unmittelbar vom Sender über den Rechner wahrgenommen, der per SMS einen Projektmitarbeiter vom jeweiligen Verstoß benachrichtigt. Der Mitarbeiter kann daher sofort Kontakt zu dem Probanden aufnehmen. Eine elektronische Überwachung außerhalb der Wohnung erfolgt grundsätzlich nicht, Sender und Rechner sind nicht als GPS-Geräte ausgestaltet.

Mit dem hessischen Modellprojekt wird konzeptionell davon ausgegangen, dass die mithilfe der Fußfessel bewirkte technische Überwachung dann eingesetzt werden sollte, »wenn zur Vermeidung künftiger Straffälligkeit und damit zur Resozialisierung des Verurteilten eine regelmäßige, straffreie und sinnvolle Lebensführung trainiert, durch die engere Kontrolle während der Bewährungsüberwachung eine ansonsten negative Sozialprognose für den Verurteilten verbessert und hierdurch als „letzte Chance“ mittels einer eingriffsintensiven Weisung eine ansonsten notwendige unbedingte Freiheitsstrafe vermieden werden kann«.[24] Ob diese Konzeption durch die Praxis erfolgreich aufgegriffen worden ist, lässt sich noch nicht für alle Bereiche abschließend feststellen. Die erste Begleituntersuchung des Modellprojekts lässt vorsichtige positive Signale erkennen[25], ein Abschlussbericht des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg soll im Laufe dieses Jahres vorgelegt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen ist es bislang in knapp 10 % der Fälle zu einem vorzeitigen Abbruch der Maßnahme wegen Widerrufs der Bewährung bzw. der Wiederinvollzugsetzung des Haftbefehls gekommen. In diesen Fällen kann von einem Scheitern gesprochen werden, doch wird das Misslingen einer

---

22 Vgl. zu den Einzelheiten *Werner* der kriminalist 2008, 54 ff.

23 Die Kommunikation kann inzwischen allerdings auch über das Mobilfunknetz erfolgen, dann ist lediglich ein Telefonanschluss in der Wohnung des Probanden erforderlich; siehe hierzu *Werner* der kriminalist 2008, 54

24 *H.J. Albrecht, Arnold, Schädler* ZRP 2000, 466 (467), kritisch *Brückert* NKrimPol 2002, 32 ff. und *Bergmann* Forum Strafvollzug 2007, 262 ff.

25 *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, insb. 343 ff.

strafrechtlichen Maßnahme in diesem Prozentbereich allgemein als Erfolg gesehen. Aber auch der Hinweis, dass in 90 % der Fälle die Maßnahme beanstandungsfrei beendet werden konnte, sagt noch wenig darüber aus, ob die auch langfristig gesetzten Ziele erreicht wurden. Aus diesem Grunde lohnt ein etwas genauerer Blick auf die Hauptanwendungsgebiete des Einsatzes der elektronischen Fußfessel, bevor das Konzept der Anwendung im Jugendstrafvollzug vorzustellen ist.

Untersuchungshaftvermeidung

Geht man vom anerkannten Zweck der Untersuchungshaft, der nach ganz herrschender Meinung in der Durchsetzung des Anspruchs der staatlichen Gemeinschaft auf die vollständige Aufklärung der Tat und die rasche Bestrafung des Täters zu sehen ist[26], aus, dann scheint der Teil des hessischen Konzeptes, der auf die Anwendung der elektronischen Fußfessel zur Resozialisierung setzt, nicht in den Vordergrund gestellt werden zu können. Als Ziel steht dann vielmehr im Mittelpunkt, trotz Aussetzung des Untersuchungshaftbefehls nach § 116 StPO durch die Anweisung der elektronischen Überwachung das Verfahren zu sichern.[27] Legt man den Forschungsbericht mit Stand 1. Mai 2003 zugrunde, dann ist dieses Ziel in 12 von 13 seinerzeit untersuchten Fällen erreicht worden.[28] Nur in einem Fall floh ein Proband trotz Überwachung zwischen zwei Hauptverhandlungsterminen, nachdem die Staatsanwaltschaft eine sechsjährige Freiheitsstrafe und die Wiederinvollzugsetzung des Haftbefehls beantragt hatte und ein entsprechender Beschluss vom Gericht nicht getroffen wurde. Bis heute liegt die »Erfolgsquote« der Anwendung der elektronischen Fußfessel zur Untersuchungshaftvermeidung bei über 90 %.

Dieses Ergebnis wäre allerdings nur dann ein wirklicher Erfolg, wenn es nicht dem sog. net widening-Effekt zuzuschreiben wäre. Konkret wäre also die Frage zu stellen, ob die Sicherung des Verfahrens ggf. auch durch eine weniger einschneidende Maßnahme, etwa eine Meldeauflage, zu erreichen gewesen wäre. Die in 12 von 13 Fällen mitgeteilten Angaben der Richter machen jedoch deutlich, dass die Untersuchungshaft in diesen Fällen weitervollzogen worden wäre, wenn nicht die Möglichkeit bestanden hätte, den Vollzug durch die Teilnahme am Modellprojekt auszusetzen.[29] Damit ist zwar net widening noch nicht sicher auszuschließen, umgekehrt ist nach dem derzeitigen Untersuchungsstand ein net widening aber nicht zu belegen.[30]

Während die Sicherung des Verfahrens in den untersuchten Fällen mithin bis auf eine Ausnahme gelungen ist, war auch eine sehr deutliche Verbesserung der sozialen Situation der Probanden festzustellen, die nach ihrer früheren Inhaftierung in ihr soziales Umfeld zurückkehren konnten. Sechs von 13 Probanden konnten nach der Entlassung aus der

---

[26] BVerfGE 20, 49; *Pfeiffer* StPO, 5. Auflage, vor 112 Rn. 1; *Meyer-Goßner* StPO, 50. Auflage, vor § 112 Rn. 4 jeweils m.w.N.

[27] *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 137

[28] *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 137

[29] *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 183

[30] *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 179 ff.

Untersuchungshaft wieder eine Arbeit aufnehmen. Zwei von ihnen konnten sogar am vormaligen Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden. Auch die familiäre Situation verbesserte sich unmittelbar mit der Haftverschonung, was sowohl die Probanden als auch ihre Angehörigen zufriedenstellte.[31]

Trotz dieser positiven Effekte, die zum einen die Sicherung des Verfahrens und zum anderen die Verbesserung der sozialen Situation der Probanden betreffen, sind sowohl rechtliche als auch tatsächliche Nachteile nicht gänzlich auszuschließen. Der erste Problembereich betrifft Untersuchungshäftlinge, die keiner sinnvollen Tagesbeschäftigung nachgehen können. Da bei der Aussetzung des Haftvollzugs ein Arbeitszwang nicht bestimmt werden darf[32], steht die Aufnahme einer gemeinnützigen Arbeit zur Strukturierung des Tagesablaufs zu Recht unter dem Vorbehalt der freiwilligen Einwilligung. Nicht gelöst ist die Frage, ob eine spätere Rücknahme der Einwilligung in den Arbeitszwang rechtfertigt, den Vollzug der Untersuchungshaft wieder einzusetzen.[33]

Ein gewichtigeres Problem der Anwendung der elektronischen Überwachung stellt die Anrechenbarkeit der Dauer dieser Überwachungszeit auf die später zu vollziehende Freiheitsstrafe dar.[34] Bislang ist diese Übergangszeit nicht auf die Dauer der Freiheitsstrafe angerechnet worden, was zumindest in den vier der 13 untersuchten Fälle, in denen eine unbedingte Freiheitsstrafe schon verhängt worden ist, eine Verlängerung der gesamten Eingriffsdauer mit sich brachte, so dass insoweit von net widening gesprochen wird.[35] Eine eindeutige und systematische Regelung dürfte der Gesetzgeber zu treffen haben.[36] Unabhängig von dieser Problemlage ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Aussetzung der Untersuchungshaft im Verfahrensverlauf die Legalprognose derart verbessern kann, dass in einer späteren Hauptverhandlung eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung in Betracht zu ziehen sein dürfte.

Schließlich wird in der vorliegenden Untersuchung der Maßnahme auch eine Verlängerung der Verfahrensdauer beklagt.[37] Nach damals herrschender Auffassung sollte das Beschleunigungsgebot, das sich aus § 121 StPO ergibt, bei der Außervollzugsetzung des Haftbefehls weniger stark greifen. Ob diese Auffassung nach der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Untersuchungshaft[38] und zu den grundrechtsrelevanten Eingriffsrechten des Strafprozessrechts[39] in dieser Eindeutigkeit aufrechtzuerhalten ist, erscheint allerdings fraglich.

---

[31] *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 142. Die in der Literatur ausgesprochene, nachvollziehbare Befürchtung, durch die Fußfessel könne eine Aggressionssteigerung im sozialen Nahraum erfolgen - siehe hierzu etwa *Eisenberg* Kriminologie, 6. Auflage, § 30 Rn. 23 - ist hier nicht eingetreten. Zu Recht wird im Übrigen eine Einwilligung der Betroffenen verlangt, siehe LG Frankfurt a.M. NJW 2001, 697.

[32] *Meyer-Goßner* StPO 50. Auflage § 116 Rn. 5; *Paeffgen* NStZ 2000, 133 (135)

[33] *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 39

[34] Vgl. die Problemdarstellung bei *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 37

[35] *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 351

[36] *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 351

[37] *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 38

[38] Siehe z.B. BVerfG NJW 2006, 668 ff.

[39] Grundlegend BVerfGE 96, 27 ff.

Zusammenfassend dürften gleichwohl die dargestellten positiven Effekte der Untersuchungshaftvermeidung durch die elektronische Überwachung die dargestellten möglichen Nachteile gleichwohl überwiegen.

Bewährungsweisung

Das Haupteinsatzgebiet der elektronischen Fußfessel in Hessen war und ist die intensive Überwachung der Bewährungsweisung. Der Einsatz der elektronischen Fußfessel wird jedenfalls dann als rechtlich möglich erachtet, wenn die Maßnahme nicht allein der Sicherung und Überwachung dient, sondern auch resozialisierende Effekte erwartet werden können und die zu überwachende Person in die Maßnahme einwilligt.[40] Auch deshalb war der Hauptanwendungsbereich der elektronischen Fußfessel auf die Ausgestaltung einer Weisung im Rahmen des § 56c StGB in Verbindung mit einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe gemäß §§ 56 ff. StGB angelegt.[41] Dieses Modell der elektronischen Überwachung sollte dem Richter eine neue Kombination von intensiver Betreuung, enger Überwachung und Selbstkontrolle anbieten, die die Strafaussetzung zur Bewährung anreichert und grundsätzlich an ihrer höheren spezialpräventiven Wirkung, der Verhinderung ihres Widerrufs und damit auch an der Vermeidung von Inhaftierung[42] ansetzt. Es liegt auf der Hand, den Einsatz als zusätzliche Weisung zur Vermeidung eines Widerrufs gleichermaßen zu begründen, diese ebenfalls genutzte Möglichkeit ist vom Landgericht Frankfurt am Main ausdrücklich als rechtlich zulässig bestätigt worden.[43] Ebenso wird die elektronische Überwachung im Rahmen einer Begnadigung angewandt, die Hessische Gnadenordnung bezieht sich in § 19 auf § 56c StGB.

Bei allen Anwendungen der elektronischen Überwachung der Bewährungsweisung ist unter Berücksichtigung der kriminalpolitischen Aufgabe der Strafaussetzung zur Bewährung, die u.a. als bessernde Maßregel[44], als spezialpräventive Resozialisierungsmaßnahme[45] und als selbstständige, der Freiheitsstrafe gleichberechtigte Sanktionsart[46] gesehen wird[47], die Frage zu stellen, ob einerseits die erhoffte Resozialisierung des Verurteilten erreicht und andererseits der Vollzug der Freiheitsstrafe vermieden werden konnte. Legt man auch hier den Forschungsbericht mit Stand 1. Mai 2003 zugrunde, so befanden sich die 21 Probanden, die im Rahmen einer Bewährungsweisung zur Strafaussetzung am Modellprojekt teilgenommen hatten, ein Jahr nach Ende des Überwachungszeitraums noch alle unter Bewährungsaufsicht, sofern ihre Bewährung nicht widerrufen worden war. Widerrufe sind in

---

[40] *Haverkamp* Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug: Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug, Freiburg 2002, 196 ff.; *Hudy* Elektronisch überwachter Hausarrest: Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementation in das deutsche Sanktionensystem, Baden-Baden 1999, 161 ff.; *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 35; *Schlömer* Der elektronisch überwachte Hausarrest, Frankfurt am Main 1999, 183 ff.; *Wittsmann* Elektronischer Hausarrest?, Baden-Baden 1999, 144 ff.

[41] *H.J. Albrecht, Arnold, Schädler* ZRP 2000, 466 (467)

[42] *H.J. Albrecht, Arnold, Schädler* ZRP 2000, 466 (467)

[43] LG Frankfurt a.M. NJW 2001, 697

[44] *Eberhard Schmidt* ZStW 64 (1943) 1, 7

[45] *Armin Kaufmann* JZ 1958, 297

[46] *Geerds* JZ 1969, 341

[47] *Lackner/Kühl* StGB, 26. Auflage, § 56 Rn. 3

drei Fällen während und in zwei Fällen nach Ende des Überwachungszeitraums erfolgt.[48] Auch wenn die Quote der Widerrufe hoch erscheint, ist zu berücksichtigen, dass die Probanden eine vergleichsweise schlechte Sozialprognose aufwiesen.[49] Kein Bewährungswiderruf ist bei den neun im Forschungsbericht aufgeführten Probanden zu verzeichnen gewesen, die zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs elektronisch überwacht wurden. In sieben Fällen endete ihre Bewährung mit einem Straferlass, zwei Probanden standen zum Zeitpunkt der Vorlage des Berichts noch unter Bewährung. Festgehalten werden kann, dass es in allen untersuchten Fällen mit der Maßnahme gelang, die Probanden anzuhalten, ihren Bewährungsauflagen nachzukommen.[50] Bis heute liegt die Erfolgsquote bei allen Anwendungen der elektronischen Fußfessel zur Überwachung der Bewährungsweisung bei etwa 90 %. Die an das Projekt gestellte Aufgabe, einen Bewährungswiderruf und damit den Vollzug der Freiheitsstrafe zu vermeiden, wird mithin weitgehend erfüllt.[51]

Die Frage, ob auch die erhoffte Resozialisierung der Verurteilten vollumfänglich erreicht werden konnte, ist damit aber noch nicht endgültig beantwortet, hierzu ist zusätzlich ein Blick auf die soziale Situation der Probanden, insbesondere ihre berufliche und familiäre Situation, erforderlich.[52] Hinsichtlich der beruflichen Situation gelang es, den Anteil der erwerbstätigen Personen während des Überwachungszeitraums zu erhöhen. Allerdings sank der Anteil der Erwerbstätigen im Jahr nach der Überwachung wieder, wobei bei zwei Probanden, denen im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung eine diesbezügliche Weisung auferlegt wurde, ein Bewährungswiderruf ursächlich war.[53] Hinsichtlich der familiären Situation konnte man in der Untersuchung während des gesamten Zeitraums keine Änderungen feststellen, die sich mit der elektronischen Überwachung in Verbindung bringen ließen.[54] Damit lässt sich insgesamt nur eine leichte Verbesserung der sozialen Situation in der Langzeitperspektive feststellen.

Schließlich wäre das positive Ergebnis, also insbesondere die Widerrufs- und Haftvermeidung mit ihren sozialen Folgen der Verbesserung bzw. Nichtverschlechterung der beruflichen Situation, nur dann ein wirklicher Erfolg, wenn das Ergebnis auch im Rahmen der Bewährungsweisung nicht dem net widening-Effekt zuzuschreiben wäre. Konkret wäre also die Frage zu stellen, ob eine Haftvermeidung auch ohne die Anordnung der elektronischen Fußfessel möglich gewesen wäre. Die in 19 von 21 Fällen mitgeteilten Angaben der Richter machen jedoch deutlich, dass ohne diese Möglichkeit bis auf einen Fall Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängt worden wären.[55] Nach den in acht von neun Fällen mitgeteilten Angaben der Richter zur Anwendung der elektronischen Fußfessel zur Widerrufsvermeidung wäre

---

48 *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 136
49 *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 136
50 *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 136 f.
51 Vgl. *Kunze* Forum Strafvollzug 2008, 33 (34 f.)
52 *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 138
53 *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 139
54 *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 140
55 *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 176

ohne diese Möglichkeit ein Bewährungswiderruf erfolgt.[56] Bei den Expertengesprächen zeigte sich im Übrigen, dass sich die Richter der Subjektivität ihres Antwortverhaltens gerade im Hinblick eines nicht gewünschten strafverschärfenden Urteils bewusst waren. Sie machten die Schwierigkeiten zu entscheiden, ob in einem bestimmten Fall ohne die Möglichkeit der elektronischen Überwachung tatsächlich eine unbedingte Freiheitsstrafe zu verhängen ist, mit für den eher seltenen Einsatz der Maßnahme verantwortlich. Für Mayer lassen die vorliegenden Befunde mit einer gewissen Sicherheit darauf schließen, »dass die Gerichte die Maßnahme in dieser Hinsicht behutsam einsetzten und sie nicht zu einer Sanktionsverschärfung nutzten«.[57] Insgesamt ist net widening damit noch nicht sicher auszuschließen, aber nach dem derzeitigen Untersuchungsstand auch nicht zu belegen.[58]

Zusammenfassend dürften die positiven Effekte des Einsatzes der elektronischen Überwachung zur Widerrufsvermeidung, die für die Probanden mit Sicherheit in der Vermeidung einer Inhaftierung und der damit verbundenen Folgen liegen[59], die möglichen Nachteile deutlich überwiegen.

Erste Ergebnisse des bisherigen Einsatzes der elektronischen Fußfessel in Hessen

Der eben geschilderte Effekt, die Haftvermeidung, ist in allen Einsatzgebieten der wichtigste Gewinn der elektronischen Überwachung für den von der Maßnahme Betroffenen. In den meisten Fällen war dies auch die Motivation der Zustimmung des Probanden und auch der Angehörigen zur Maßnahme.[60] Im Vordergrund standen dabei aber weniger die direkt vermiedenen Nachteile eines Gefängnisaufenthalts, also die eingeschränkte Bewegungsfreiheit und ggf. unliebsame Mithäftlinge, sondern vielmehr die Möglichkeiten eines Lebens in Freiheit wie Erwerbstätigkeit, Familienleben und Gestaltung der Freizeit.[61]
In Freiheit kann der Proband zudem seine Bereitschaft, soziales Verhalten in Alltagssituationen einzuhalten, unter Beweis stellen. Gelingt dies, wird von der Justiz generalisierend von der Einhaltung sozialer Gewohnheiten auf eine positive Legalbewährung geschlossen mit vorteilhaften Folgen für das weitere Verfahren.[62]

Darüber hinaus hat sich aus der Arbeit in der Praxis auch im Bereich des Opferschutzes ein sinnvolles Anwendungsgebiet eröffnet. Bei der Überwachung von Näherungsverboten in Fällen häuslicher Gewalt oder zur Verhinderung von Belästigungen ist der Einsatz der elektronischen Fußfessel möglich. In diesen Fällen kann ein zweiter Empfänger in der Wohnung des Opfers platziert werden, der die Annäherung des Fußfessel tragenden Probanden registriert und damit jedenfalls in den bisherigen Fällen einen wirksamen Schutz ermöglichte.[63]

---

[56] *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 179
[57] *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 177
[58] *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 179 und 194
[59] *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 343
[60] *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 343; *Kunze* Forum Strafvollzug 2008, 33 (35)
[61] *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 343
[62] *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 344
[63] *Kunze* Forum Strafvollzug 2008, 33 (34)

Einen großen Anteil, dass diese positiven Möglichkeiten der elektronischen Überwachung durch die Probanden genutzt werden können, haben die Projektmitarbeiter der Bewährungshilfe. Die Probanden berichteten von einem engen und guten Kontakt zu den Projektmitarbeitern, aus dem sich weit überwiegend eine unterstützende Beziehung entwickelte.[64] Dieser enge Kontakt in Kombination mit den Einflussmöglichkeiten der Bewährungshelfer für die Gestaltung der elektronisch überwachten Wochenpläne führt dazu, dass diese sowohl Probleme mit der Maßnahme als auch hinsichtlich der Lebensführung der Probanden frühzeitig erkennen und unterstützend eingreifen können. Die Rolle als Helfer und Berater im Alltag, die die Projektmitarbeiter einnehmen, führt zu einem Interaktionsmuster, das sich im Verlauf der Maßnahme auch auf andere Lebensbereiche auswirkt.[65]

Für die Justiz ermöglicht die elektronische Überwachung in Verbindung mit den bereits gegebenen Optionen einer Bewährungsunterstellung die zeitnahe und für die Probanden spürbare Kontrolle von Auflagen und Weisungen, die sonst kaum oder nur mit erheblichem Aufwand zu kontrollieren sind.[66] Die Auflagen gemeinnütziger Arbeit oder Weisungen, die sich auf Aufenthalt, Erwerbstätigkeit oder Freizeit beziehen, können effektiv überwacht werden, so dass die Chancen deutlich steigen, dass vom Gericht insbesondere im Rahmen der Bewährung angeordnete Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden. Aber auch bei Aussetzung des Haftbefehls erlaubt die Festlegung und Überwachung der regelmäßigen Rückkehr des Probanden in seine Wohnung eine engere Kontrolle als beispielsweise eine polizeiliche Meldeauflage.[67]

Für die Justiz sind schließlich auch die Fragen, welche Kosten für die elektronische Überwachung aufzuwenden sind und ob diese im Vergleich zu den Haftkosten günstiger ausfallen, von Relevanz. Die im März 2008 vorgelegte Kostenberechnung zur elektronischen Überwachung im Rahmen des Fußfesselprojekts in Hessen[68] kommt zu dem Ergebnis, dass sich die durchschnittlich anfallenden Kosten pro Person und Überwachungstag - mit Ausnahme der Jahre 2000 und 2003 - deutlich unterhalb der entsprechenden durchschnittlichen Haftkosten bewegen. So schlagen die Kosten pro Überwachungstag 2006 durch die steigende Auslastung im Jahresdurchschnitt mit 45 € zu Buche.[69] Auch wenn das Projekt zu keiner Zeit während des Evaluationszeitraums seinen potenziellen Kapazitäten entsprechend voll ausgelastet war, lag der Kostenanteil 2006 nur noch 5 € über dem für eine maximale Auslastung grob gerechneten Betrag.[70]

Da sich darüber hinaus zeigte, dass bei Projektteilnahmen im Rahmen einer Bewährungsweisung die Dauer der Maßnahme deutlich kürzer war als die alternativ zu

---

64 *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 344
65 *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 345
66 So das Ergebnis von *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 345
67 *Mayer* Modellprojekt elektronische Fußfessel, Freiburg 2004, 346; *Kunze* Forum Strafvollzug 2008, 33 (34)
68 *H.J. Albrecht, Jessen, Gerstner* Kostenberechnung zur elektronischen Überwachung im Rahmen des Fußfesselprojekts in Hessen, Freiburg 2008, 31
69 *H.J. Albrecht, Jessen, Gerstner* Kostenberechnung zur elektronischen Überwachung im Rahmen des Fußfesselprojekts in Hessen, Freiburg 2008, 31
70 *H.J. Albrecht, Jessen, Gerstner* Kostenberechnung zur elektronischen Überwachung im Rahmen des Fußfesselprojekts in Hessen, Freiburg 2008, 31

erwartende Haftzeit, stellt die Maßnahme der elektronischen Überwachung insgesamt eine zum Strafvollzug günstigere Sanktionsalternative dar.[71]

Elektronische Fußfessel im Jugendstrafvollzug

Die Verwendung der Fußfessel im Jugendstrafvollzug stellt ein neues Einsatzfeld dar, das den bisherigen Anwendungsbereich in Hessen deutlich erweitert und auf die oben geschilderten positiven Erfahrungen bei der Überwachung und Strukturierung der Tagesabläufe im Rahmen der Haftvermeidung aufbaut. Die elektronische Fußfessel kann nach § 16 Abs. 3 Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz als Weisung im Rahmen einer Entlassungsfreistellung zur Vorbereitung der Entlassung eingesetzt werden. Die grundsätzliche Idee des § 16 Abs. 3 Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz in der unmittelbaren Entlassungsphase nach Abs. 1 eine Sonderfreistellung, die Freistellung zur Vorbereitung der Entlassung, zu gewähren, greift einen Gedanken auf, der im Erwachsenenvollzug nach § 124 StrVollzG bislang nur für die Sozialtherapie gilt.[72] Die Anstalten erhalten so die Möglichkeit, die Entlassungsreife der Gefangenen zu erproben und den nahtlosen Übergang vom Vollzug in die Freiheit vorzubereiten.[73] Den Gefangenen sind im Falle der Gewährung von Entlassungsfreistellung geeignete Weisungen, die in § 14 Abs. 1 Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz umschrieben sind, zu erteilen. Die Gewährung der Entlassungsfreistellung kann ferner davon abhängig gemacht werden, dass mit Einwilligung die Überwachung der erteilten Weisungen durch den Einsatz einer elektronischen Fußfessel unterstützt wird. Ihr Einsatz stellt hier ein Instrument des Erziehungsvollzugs dar und soll den Übergang von Haft in Freiheit, d.h. auch von weitgehender Fremdbestimmung hin zu zunehmender Autonomie, begleiten. Die besondere Möglichkeit der elektronischen Fußfessel, auf die Verbindlichkeit der Weisung hinzuwirken, kann bei dem Prozess einer pädagogisch betreuten Verselbstständigung noch während des Vollzugs genutzt werden.

Die elektronische Fußfessel soll nach dem bisherigen Konzept insbesondere dann eingesetzt werden, wenn sie eine ansonsten negative Prognose nach § 16 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 2 Satz 3 Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz für die Gefangenen durch bessere Kontrolle und Betreuung verbessert, zur Vermeidung künftiger Straffälligkeit zu einer regelmäßigen straffreien und sinnvollen Lebensführung erzieht und durch einen überwachten Übergang in die Freiheit zu einer Erleichterung der Reintegration in der schwierigen Phase der Entlassung beiträgt.[74] Da der Einsatz im Rahmen der Entlassungsvorbereitung noch im Verlauf des Jugendstrafvollzugs erfolgt, liegt die Entscheidung über den Einsatz in der Zuständigkeit der Vollzugsanstalt, die diese frühzeitig bei der Vollzugsplanung nach Anhörung der Vollstreckungsleitung trifft. Die Gefangenen werden bis zu sechs Monate vom Vollzug innerhalb der Anstalt freigestellt, in dieser Zeit

---

[71] *H.J. Albrecht, Jessen, Gerstner* Kostenberechnung zur elektronischen Überwachung im Rahmen des Fußfesselprojekts in Hessen, Freiburg 2008, 29 f.

[72] Vgl. hierzu *Calliess/Müller-Dietz* Strafvollzugsgesetz, 10. Auflage, § 124 Rn. 1

[73] *Kunze* Forum Strafvollzug 2008, 33 (35)

[74] Siehe Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz - „Sicher nach außen, intensiv nach innen“, Wiesbaden 2008, 45 f.

jedoch intensiv von der Anstalt betreut und der Verantwortlichkeit der Anstalt unterstellt. Im Rahmen der Betreuung bei der Entlassungsfreistellung mit elektronischer Fußfessel sollen die Vollzugsanstalt und die Bewährungshilfe am Wohnort zusammenarbeiten.

Die Voraussetzungen, die der Gefangene im Jugendstrafvollzug zu erbringen hat, unterscheiden sich kaum von den Voraussetzungen der Probanden, die am bisherigen Fußfesselprojekt teilgenommen haben.[75] Wesentlich ist auch hier die Erteilung des Einverständnisses, bei Minderjährigen die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und im Übrigen das Einverständnis der mit den Gefangenen in derselben Wohnung lebenden volljährigen Personen. Darüber hinaus muss eine geeignete Unterkunft, die mit einem Telefon- oder Mobilfunkanschluss versehen werden kann, zur Verfügung stehen und eine sinnvolle Tagesbeschäftigung - schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit bzw. gemeinnützige Arbeit etc. - von mindestens 25 Stunden wöchentlich ausgeübt werden. Selbstverständlich sind die Eignung für die vollzugsöffnende Maßnahme und das Gewachsensein für die Belastungen einer elektronischen Überwachung zu prüfen.

Vor der Einleitung einer entsprechenden Prüfung muss eine diesbezügliche Anregung vorliegen, die von dem Betreuungsteam einer Wohngruppe, von den Gefangenen selbst, von ihren Rechtsbeiständen, ihren Familienangehörigen oder der Vollstreckungsleitung ausgesprochen werden kann. Der soziale Dienst - Teil des Betreuungsteams - hat eine Prüfung spätestens dann anzuregen, wenn der Anwendungsbereich eröffnet ist und nach summarischer Prüfung die oben beschriebenen materiellen Voraussetzungen vorliegen oder im Rahmen der Entlassungsvorbereitung alsbald geschaffen werden können. Das Ergebnis der Prüfung wird vom Sozialdienst in einen aussagekräftigen Sozialbericht aufgenommen, der als Entscheidungsgrundlage für die Anstaltsleitung dient. Auch die Vollstreckungsleitung ist anzuhören. Die Anstaltsleitung entscheidet über die Gewährung der Maßnahme und den Einsatz der elektronischen Fußfessel sowie über Rücknahme und Widerruf. Da die Entlassungsfreistellung in mehrere Abschnitte unterteilt werden kann, ist u.a. auch eine Freistellung zuerst mit Fußfessel, bei Bewährung ohne diese Maßnahme, eine Freistellung während der Woche zur Ausübung einer Beschäftigung mit elektronischer Fußfessel bei Rückkehr in die Anstalt am Wochenende und auch die Kombination von elektronischer Fußfessel und fortgesetzten Alkohol- und Drogentests möglich.

Es wird abzuwarten sein, wie dieses Konzept in der Praxis aufgenommen wird und welche positiven Ergebnisse hierdurch erzielt werden können. Eine wissenschaftliche Begleitung ist vorgesehen.

---

[75] Siehe Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz - „Sicher nach außen, intensiv nach innen“, Wiesbaden 2008, 45 f.

Fazit

Die Ausgangsfrage der Untersuchung kann nach den bisherigen Überlegungen abschließend wie folgt beantwortet werden: Die elektronische Fußfessel wird in Hessen als Sicherheitsmaßnahme und pädagogisches Hilfsmittel eingesetzt. Die positiven Erfahrungen bei der Überwachung von Bewährungsweisungen auch zur Widerrufs- und Haftvermeidung haben einen Anwendungsbereich im Jugendstrafvollzug als Instrument des Erziehungsvollzugs in Hessen eröffnet. Ob sich die in die Maßnahme gesetzten Hoffnungen als Erziehungsmittel im Jugendstrafvollzug erfüllen, wird genau zu beobachten sein. Ein gewisser Optimismus dürfte sich aus den bisherigen Erfahrungen in den untersuchten Anwendungsgebieten begründen lassen. Durch die Fortentwicklung der Technik werden sich allerdings auch weitere Fragen stellen[76], etwa, ob eine Verbindung mit Alkohol- und Drogentests ggf. in einem System sinnvoll erscheint und darüber hinaus wird auch die Forderung, aus Sicherheitsgründen ein GPS-System einzusetzen, wohl immer wieder neu zu beantworten sein.

Zeichen mit Leerzeichen = 33.778
Zeichen Fußnoten = 6.302
40.080

[76] Vgl. hierzu *Werner* der kriminalist 2008, 54 (56 f.)